

Merkblatt zur Geflügelhaltung

1. Die Haltung von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln ist beim xxx des Kreises xxx anzuzeigen.
 - Notwendige Angaben: Name, Anschrift, die Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, die Nutzungsart und der/die Standort(e) (falls abweichend vom Wohnort), sowie die Haltungsförm (Stall- oder Freilandhaltung).
2. Für Hühner und Truthühner besteht eine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit.
3. Es muss ein Bestandsregister mit folgenden Angaben geführt werden:
 - Im Falle eines Zugangs von Geflügel ist das Datum des Zugangs, die Art des Geflügels sowie die Anschrift des Vorbesitzers und ggf. die Anschrift des Transporteurs einzutragen.
 - Im Falle eines Tierabgangs sind ebenfalls Datum, Art des Geflügels, Anschrift des Käufers und ggf. Anschrift des Transporteurs zu dokumentieren.
 - Werden mehr als 100 Stück Geflügel gehalten, so sind zusätzlich täglich die Tierverluste zu erfassen.
 - Werden mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten, so ist zusätzlich täglich die Anzahl der gelegten Eier festzuhalten.
 - Wird Geflügel auf einer Geflügelbörse, einem Geflügelmarkt oder einer ähnlichen Veranstaltung abgegeben, ist zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels zu dokumentieren.
4. Treten in einem Geflügelbestand innerhalb von 24 Stunden Verluste von
 - mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - mehr als 2 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf
 - oder wenn es zu einer erheblichen Änderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme kommt hat der Besitzer unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
5. Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen
 - Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
 - eine Reduzierung der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
6. Der Geflügelhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
7. Freilandhaltung von Geflügel, d.h. Geflügel, das nicht **ausschließlich** in Ställen oder überdachten Volieren gehalten wird. Das Geflügel aus Freilandhaltungen
 - darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
 - darf nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Merkblatt zur Geflügelhaltung

Stand: 17.12.2009

MB 15-00

8. Enten und Gänse, die nicht ausschließlich in Ställen oder überdachten Volieren gehalten werden, müssen zusätzlich zu Punkt 7
- vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.

Dabei sind jeweils 60 Tiere je Bestand im Chemischen und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in xxx zu untersuchen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind alle vorhandenen Tiere zu untersuchen. Das Ergebnis ist dem xxx des Kreises xxx unverzüglich mitzuteilen.

An Stelle der virologischen Untersuchung kann der Halter von Enten und Gänsen diese zusammen mit Hühnern oder Puten halten, um die Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im diesem Fall muss die in der in Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle genannte Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden (Anlage zu § 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung):

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der Hühner und Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Eine solche Haltungsform ist dem xxx des Kreises xxx unverzüglich anzuzeigen.

Ferner hat der Halter jedes verendete Tier im Chemischen und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt xxx unverzüglich auf aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.

Darüber hinaus ist der Geflügelhalter in diesem Fall verpflichtet, unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und die unter Punkt 9, Buchstaben a, d, e, f, g, h und i aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

9. Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
- a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder den sonstigen Standorten des Geflügels gegen den unbefugten Zutritt oder das unbefugte Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert bzw. die Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransportes auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

Merkblatt zur Geflügelhaltung

Stand: 17.12.2009

MB 15-00

- i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Hinweis für gewerbliche Ein- oder Ausstellungen:

Jede Person, die gewerbsmäßig im Rahmen der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, hat den Namen und die Anschrift des jeweiligen Betriebes, in dem sie tätig geworden ist, die Art der Tätigkeit, den Zeitpunkt und die Art des Geflügels, auf die sich die Tätigkeit bezogen hat, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen fest miteinander verbunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Sie können statt in verbundener Form auch elektronisch geführt werden. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.

Kreis Steinfurt
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-2936
Fax: 02551 69-2996
E-Mail amt39@kreis-steinfurt.de